

**Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit von Freischankflächen von  
Gaststätten (Sperrzeitverordnung) vom 17. Juni 1996**

**(Amtsblatt Nr. 12 vom 21. Juni 1996)**

**i.d.F. der Änderungsverordnungen vom**

**1. Juli 1999 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 14. Juli 1999)**

**7. März 2002 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 27. März 2002)**

**26. Februar 2003 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 26. März 2003)**

**10. Juli 2009 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 22. Juli 2009)**

**31. Mai 2011 (Stadtzeitung Nr. 11 vom 8. Juni 2011)**

**31. Januar 2012 (Stadtzeitung Nr. 3 vom 15. Februar 2012)**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1	2
§ 2	2
§ 3	3

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes - GastG- vom 05. Mai 1970 (BGBl. I. S. 465, ber. S. 1298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I. S. 3475) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes-GastV- vom 22. Juli 1986 (GVBl S. 295, BayRs 7130-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.05.1994 (GVBl S. 433) folgende Verordnung:

### **§ 1**

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 GastV wird die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen) und privaten Flächen im Freien wie Wirtschaftsgärten und Terrassen auf 23 bis 6 Uhr festgesetzt.
- (2) Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist so rechtzeitig einzustellen, dass der Betrieb der Freischankfläche mit Eintritt der festgesetzten Sperrzeit vollständig beendet und der zurechenbare Straßenverkehr abgewickelt sind. Nach Eintritt der Sperrzeit dürfen Arbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner zu stören (z. B. Aufräumen, Zusammenstellen von Tischen und Stühlen), nicht mehr durchgeführt werden.
- (3) Die Befugnis nach § 11 GastV, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von der Festlegung in § 1 Abs. 1 zu verlängern, zu verkürzen oder aufzuheben, bleibt unberührt. Eine Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit ist insbesondere in Betracht zu ziehen, soweit aufgrund Lage, Größe und Nutzungsstruktur des Gaststättenbetriebs unzumutbare Lärmbelästigungen oder sonstige Nachteile für Anwohner zu befürchten sind.
- (4) Diese Regelung gilt nicht für Biergärten im Sinne der Bayerischen Biergartenverordnung in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 2129-1-8-U) sowie für Freischankflächen von Gaststätten, für die bereits eine von der bisherigen Regelsperrzeit für Freischankflächen von 22 Uhr abweichende Sperrzeit festgesetzt ist.

### **§ 2**

- (1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 GastG handelt ordnungswidrig, wer
  1. vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft oder Speisewirtschaft duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
  2. wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft oder einer Speisewirtschaft über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Nach § 28 Abs. 3 GastG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 3**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Die Verordnung der Stadt Fürth über die Sperrzeit der Freischankflächen von Gaststätten im Bereich der Fürther Altstadt (Sperrzeitverordnung) vom 25.05.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Fürth vom 28.05.1993, Seite 10) wird aufgehoben.